

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Montageleistungen der Digital Consult Interl AG

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Montagearbeiten, Reparaturen und Wartungsarbeiten der Digital Consult Integral AG (nachfolgend Digi-ci genannt), werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Diese Montagebedingungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Digi-ci, betreffend und im Zusammenhang mit der Aufstellung, Inbetriebnahme, Abnahme (sofern geschuldet, gelten für die Abnahme die gesetzlichen Regelungen für die Abnahme beim Werkvertrag), Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Demontage von Maschinen und Anlagen. Andere Geschäftsbedingungen sind für Digi-ci nur bindend, wenn sie im Einzelfall bzw. im Kundendienstvertrag vereinbart wurden. Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag oder zu diesen AGB für die Ausführung von Montageleistungen sowie Auftragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Digi-ci. Für die Lieferung von Digi-ci und Einrichtungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Zubehör.
- 1.2. Digi-ci übernimmt eine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion der von Digi-ci gelieferten Anlagen nur dann, wenn die Aufstellung durch einen unserer Monteure oder einer von uns autorisierten Vertretung durchgeführt wird.
- 1.3. Digi-ci-Monteure montieren lediglich die vertraglich vereinbarten Maschinen und Anlagen. Sollten Digi-ci-Monteure nach vorheriger Zustimmung der Digi-ci zu anderen Arbeiten herangezogen werden, die in jedem Falle mit der Montage unserer Anlagen zusammenhängen müssen, übernimmt Digi-ci für diese Arbeiten keine Haftung. Auch ohne Nachtrag wird hierdurch ein neuer Auftrag ausgelöst.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Digi-ci und dem Auftraggeber.

2. Montagesätze

- 2.1. Als Ausgangsort für die Berechnung der Montage- und Fahrtkosten, der Zuschläge und Auslösungen gilt in der Regel unser Firmensitz.
- 2.2. Die normale Arbeitszeit der Monteure: siehe Anhang - . Als Feiertage gelten die lohnzahlungspflichtigen Feiertage der Schweiz,
- 2.3. Überstunden und Sonntagsstunden werden nur in dringenden Fällen auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers geleistet (siehe auch Ziffer 13). Stundensätze inkl. Soziallasten: - siehe Anhang -

2.4. Zuschläge: - siehe Anhang -

2.5. Eventuell am ausländischen Montageort durch die Montagetätigkeit anfallende Steuern und ähnliche Abgaben, insbesondere für Montagelöhne oder Auslösungssätze, hat der Besteller zu tragen.

2.6. Für besonders schwierige, schmutzige oder unter besonders erschwerenden oder gefährlichen Umständen zu leistende Arbeiten ist ein entsprechender Zuschlag zu zahlen, dessen Höhe zwischen dem Besteller und Digi-ci zu vereinbaren ist.

3. Reisekosten

3.1. Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transportes und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks und der mitgeführten Werkzeuge) werden nach den Auslagen in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Montagezeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten sowie die Heimreisen an Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

3.2. Die notwendigen Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit ohne Zuschläge berechnet.

3.3. Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in der Regel die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

3.4. Sofern der Besteller Flugtickets stellt, behält Digi-ci sich vor, gewisse Fluggesellschaften abzulehnen.

3.5. Erfolgt die Anreise der Digi-ci-Monteure mit Privat-PKW oder Montagefahrzeug, werden zur Berechnung der Reisekosten die gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt. Kilometersätze: - siehe Anhang -

3.6. Kann der Monteur nicht in der Nähe der Montagestelle wohnen, so werden die Fahrtkosten zwischen dem Unterkunftsort und der Montagestelle und die Fahrzeiten (ohne Zuschläge) in Rechnung gestellt. Die Fahrzeit gilt als Arbeitszeit.

4. Auslösung

4.1. Für Verpflegung und Unterkunft wird für jeden Kalendertag der Abwesenheit von unserem Werk, einschließlich Sonn- und Feiertage, eine Auslösung in Rechnung gestellt. (Siehe Anhang).

4.2. Der Besteller hat – falls vertraglich vereinbart - für eine angemessene Unterkunft mit Dusche/WC (westeuropäischer Standard) und ausreichender

Verpflegungsmöglichkeit Sorge zu tragen. Der Auslöschungsbetrag vermindert sich:

- a) bei Erhalt einer freien Unterkunft um 25 %.
- b) bei Gewährung einer angemessenen freien Verpflegung um 50 %.
- c) bei Erhalt einer freien Unterkunft und Gewährung einer angemessenen freien Verpflegung um 75 %.

4.3. Wird die Montage an Orten durchgeführt, in denen es aufgrund der örtlichen Verhältnisse dem Montagepersonal nicht möglich ist, für den vereinbarten Tagessatz einschließlich der Neben- und Frühstückskosten eine angemessene Unterkunft zu finden (z.B. Kurorte, Großstädte, etc.), so erhöht sich die Auslösung um den Mehrbetrag. Die Mehrkosten sind dem Besteller nachzuweisen.

5. Preisstellung

5.1. Digi-ci behält sich vor, die Stunden- und Spesensätze bei einer Veränderung der Kostenlage den geänderten Verhältnissen anzupassen. Zusatzkosten durch vom Besteller gewünschte Änderungen werden in Rechnung gestellt.

5.2. Alle genannten bzw. errechenbaren Beträge stellen Nettopreise ohne gesetzlicher Mehrwertsteuer dar.

5.3. Digi-ci-Montagerechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug hat Digi-ci Anspruch auf Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

5.4. Werden Digi-ci nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, kann Digi-ci Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen.

6. Vorleistungen an Personal des Bestellers vor Montagebeginn

6.1. Ist für die Montage Personal vom Besteller vorgesehen, so kann es – falls vereinbart - bei Digi-ci in die Anlage eingewiesen und geschult werden. Der Besteller gewährleistet die Qualität des Personals bezüglich Ausbildung und Motivation und sichert ausdrücklich zu, dass das geschulte Personal auch bei der Montage zur Verfügung stehen wird. Ist der Besteller nicht in der Lage, zu den vereinbarten Schulungsterminen Personal zur Verfügung zu stellen, gilt die Schulung trotzdem als durchgeführt und berechtigt Digi-ci zur Ablehnung der Montage bei sog. „Chefmontage“. Eine eventuelle Wiederholung ist kostenpflichtig und verursacht üblicherweise Terminprobleme. Die Fristen für Inbetriebnahme, Abnahme u.ä. verlängern sich durch diese vom Käufer zu vertretende Verzögerung entsprechend.

7. Werkzeuge, Geräte und Verbrauchsmaterial

7.1. Werkzeuge und Geräte:

Die angegebenen Montagesätze schließen – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - die Gestellung üblicher Werkzeuge ein. Insbesondere die Bereitstellung schwerer Hebezeuge sowie stationärer Montagemaschinen wird gesondert in Rechnung gestellt.

7.2. Verbrauchsmaterial:

Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Schweissgase sind durch den Besteller bereitzustellen.

7.3. Sachen, die Teil der von Digi-ci geschuldeten Montageleistung sind bleiben bis zur unwiderruflichen, vorbehaltlosen und vollständigen Bezahlung Eigentum von Digi-ci. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch im Hinblick auf künftig entstehende Forderungen von Digi-ci aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungsrecht (z. B. Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld etc.) zu belasten oder weiter zu veräußern. Für den Fall, dass an dem Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand vertragsgemäß befindet das Sicherungsmittel „Eigentumsvorbehalt“ unbekannt ist, ist statt dessen dasjenige Sicherungsmittel vereinbart, das nach dem an diesem Ort geltenden Recht einem „Eigentumsvorbehalt“ sinngemäß am nächsten kommt bzw. das Sicherungsmittel, das nach diesem Recht das typische Sicherungsmittel (z. B. „Pfandrecht“ oder „security interest, attached and perfected“) darstellt. Der Besteller ist zu Mitwirkungshandlungen, insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen, die nach dem an dem jeweiligen Ort geltenden Recht für Vereinbarung und Begründung eines derartigen Sicherungsmittels erforderlich sind, verpflichtet.

7.4. Erlischt der Eigentumsvorbehalt, insbesondere wegen Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung, etc., so tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung des Bestellers gegen einen Dritten. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung, auf die sich der verlängerte Eigentumsvorbehalt von Digi-ci bezieht, solange berechtigt, bis er sich gegenüber Digi-ci nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht Digi-ci das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen, durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache zu.

7.5. Zur Sicherung der Forderungen von Digi-ci gegen den Besteller tritt der Besteller sämtliche Forderungen und Ansprüche an Digi-ci ab, die dem Besteller durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Digi-ci nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

7.6. Übersteigt der Wert der Digi-ci aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des verlängerten Eigentumsvorbehalts dienenden Sicherheiten die Forderungen von Digi-ci gegenüber dem Besteller um mehr als 20 %, so wird auf Verlangen des

Bestellers Digi-ci insoweit Sicherheiten freigeben, als eine Übersicherung vorliegt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Digi-ci.

7.7. Gerät der Besteller mit Zahlungen in Verzug, ist Digi-ci unwiderruflich berechtigt, die Baustelle/Produktionsstätte, das Geschäftsgelände und die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten, um die gelieferten Vertragsgegenstände zu demontieren und den Abtransport vorzunehmen.

7.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung des gelieferten Vertragsgegenstandes oder bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Digi-ci nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den gelieferten Vertragsgegenstand zurückzuverlangen. Im Zurückverlangen des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern Digi-ci die Ausübung eines Rücktrittsrechts nicht ausdrücklich erklärt hat. Digi-ci ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Bis zur vollen Befriedigung aller Ansprüche von Digi-ci hat der Besteller den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen die Gefahr des Untergangs oder einer Verschlechterung zu versichern.

7.9. Bei Eingriffen Dritter in die Rechte von Digi-ci hat der Besteller Digi-ci unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte Digi-ci zu erteilen.

8. Pflichten des Bestellers

8.1. Am Montageplatz hat der Besteller dem Montagepersonal geeignete diebstahlsichere Aufenthalts- und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen, die mit Heizung, Sanitäranlagen und Einrichtungen für Erste Hilfe ausgestattet sein müssen. Zudem ist vom Besteller in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle ein trockener und abschließbarer Lagerraum für Werkzeug und Montagematerial in ausreichender Größe bereitzustellen.

8.2. Werden ohne Verschulden der Digi-ci die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder am Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

8.3. Der Besteller hat den Digi-ci-Montageleiter über bestehende Sicherheits- und Hygienevorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageleiter unverzüglich bei Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

8.4. Daneben ist der Besteller auf seine Kosten und Gefahr zu folgenden technischen Hilfeleistungen verpflichtet: a) Bereitstellung von geeignetem Personal in der für die Montage erforderlichen Anzahl und für die erforderliche Zeit. Dieses

Personal muss auch bereit sein, notwendige Überstunden zu leisten. Mehrarbeit des Digi-ci-Personals durch Abwesenheit des Besteller-Personals wird grundsätzlich berechnet. Die Versicherung dieser Personen durch Berufsgenossenschaft, Invaliden- und Krankenkassen obliegt dem Besteller.

b) Gestellung der notwendigen Energie- und Wasseranschlüsse in ausreichender Anzahl an den von Digi-ci vorgegebenen Stellen.

c) Ausführung aller Erd-, Bau-, Fundament-, Konsol- und Gerüstarbeiten, Stemmen und Ausgießen von Decken- und Wanddurchbrüchen, zur Installation der elektrischen Anschlüsse und zu sonstigen Nebenarbeiten einschließlich der Gestellung der dazu benötigten Baustoffe.

d) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, z. B. Flurförderfahrzeug, schwere Hebezeuge, Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Brennstoffe, Schweiß- und Schutzgas, Putz- und Schmiermittel, Heizung, Beleuchtung und Transportmittel. Sichere und geeignete Zugangswege zum Montageort. Die erforderliche Tragkraft des Flurförderfahrzeuges wird von Digi-ci angegeben.

e) Außerdem sind (soweit nicht in unserer Anlagenbeschreibung erwähnt) eventuell notwendige Podeste, Laufstege, Treppen, Leitern oder Übergänge zu bestehenden Anlagenteilen bauseits in sicherer Ausführung bereitzustellen.

f) Jederzeitige kostenfreie Nutzung der bestellereigenen Werkstatt sowie eventuell vorhandener Dreh- und Fräsmaschinen.

g) Unterstützung der Digi-ci bei der Entsorgung des Verpackungsmaterials.

h) Zurverfügungstellung von kostenlosen Telefon- und Telefaxeinrichtungen und Internetzugang, soweit dies für den reibungslosen Ablauf der Montage erforderlich ist.

i) Bereitstellung der Materialien (z. B. Energie und Rohstoffe) und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Montage und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

j) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle. Die Montagestelle ist vor Wind zu schützen und ausreichend zu temperieren, damit z.B. Schweißarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

8.5. Der Besteller hat Digi-ci einen für die Montage verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.

8.6. Bei Anreise mit öffentlichen Transportmitteln stellt der Besteller dem Digi-ci-Personal ein Transportmittel zur Verfügung, das ausreichende Mobilität gewährleistet.

8.7. Von Digi-ci angelieferte Werkzeuge und Hilfsmaterial zur Unterstützung der Montage bleiben Eigentum von Digi-ci. Sie sind nach Abschluss der Montage vollständig und für Digi-ci kostenlos zu unserem Firmensitz zurückzuliefern. Der Käufer trägt auch die Ein- und Ausfuhrzölle.

8.8. Sind Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchzuführen, ist die Anlage vom Auftraggeber in gereinigtem Zustand zu übergeben; Personal ist zur Verfügung zu stellen; der Probetrieb zu ermöglichen.

8.9. Der Besteller ist verpflichtet, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung sowie die Wartungsvorschriften von Digi-ci sorgfältig zu beachten

9. Wartezeiten

Verzögert sich der Montagebeginn oder der Montagefortgang infolge der Nichterfüllung vom Besteller übernommener Verpflichtungen, wozu auch die Vorbereitung der Montage gehört, so wird die Wartezeit des Montagepersonals dem Besteller als Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die Übernahme einer Arbeit auf fremde oder eigene Rechnung ist dem Montagepersonal während der Wartezeit ebenso wie in der übrigen Zeit der Montage untersagt.

10. Konstruktionsänderungen

Konstruktionsänderungen an den Maschinen des Verkäufers Konstruktions- und Funktionsänderungen an Digi-ci-Maschinen dürfen während der Montage nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit Digi-ci erfolgen. Andernfalls ist es Digi-ci nicht möglich, die vertraglich vereinbarte Leistung zu gewährleisten.

11. Austausch von Montagepersonal

Digi-ci behält sich das Recht vor, das Montagepersonal jederzeit nach ihrer Wahl auf eigene Kosten auszuwechseln. Wird eine Ablösung des Montagepersonals aus einem nicht von Digi-ci zu vertretenden Grund notwendig, so werden dem Besteller die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

12. Montagezeit

12.1. Für die Montagezeit ist das Montageangebot der Digi-ci maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen getroffen wurden. Die Montagezeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

12.2. Die Montagezeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Digi-ci liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montageleistungen von erheblichem Einfluss sind. Die genannten Umstände sind auch dann nicht von Digi-ci zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Digi-ci dem Besteller unverzüglich mit.

12.3. Die Einhaltung der Montagezeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, sowie die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Pläne, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Erlaubnisse und den Eingang vereinbarter Anzahlungen voraus.

12.4. Wenn für die Fertigstellung der Montage ein Festtermin vereinbart wurde, wird es Digi-ci freigestellt, die erforderlichen Mehrstunden zu leisten.

12.5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung der Montage, die infolge Verschulden durch Digi-ci entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen, die für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v. H., höchstens jedoch 5 v. H. des Vertragspreises des nicht nutzbaren Digi-ci-Anlagenteils beträgt.

12.6. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden der Digi-ci untergegangen oder verschlechtert worden, so ist diese berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von Digi-ci unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montage kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies der Digi-ci, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an die Digi-ci zu entrichten.

13. Anerkennung

Der Besteller oder sein Stellvertreter, also der unter 8.5 genannte verantwortliche Ansprechpartner, bestätigt unverzüglich nach Beendigung der Arbeit, vor Abreise des Digi-ci-Monteurs, die aufgewendeten Zeiten und verbrauchten Materialien auf den vorgelegten Arbeitsberichten und vermerkt etwaige Unrichtigkeiten. Wird diese Bescheinigung durch den Besteller verweigert, so verliert er das Einspruchsrecht an der Rechnung. Der Monteur überlässt dem Besteller eine Kopie bzw. Durchschrift des Arbeitsberichtes.

14. Inbetriebnahme, Abnahme

14.1. Vor und zur Inbetriebnahme hat der Besteller auf seine Kosten qualifiziertes Fachpersonal und Testmaterial für die Bedienung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage zur Verfügung zu stellen. Wurde vorher durch Digi-ci Personal für die Bedienung geschult, so ist dieses unbedingt für die Inbetriebnahme bereitzustellen. Steht nur ungeschultes oder nicht ausreichend geschultes Personal zur Inbetriebnahme bereit, kann Digi-ci die Inbetriebnahme ablehnen; eine spätere Einweisung wird separat berechnet. Ein Betreiben der Anlage durch Digi-ci-Personal nach der Inbetriebnahme wird als Sonderleistung verrechnet.

14.2. Bis zur schriftlichen Abnahme tragen die Digi-ci-Monteur bei Chefmontage das alleinige Weisungsrecht für den Ablauf der Montagearbeit. Der Besteller ist zur umgehenden Inbetriebnahme bzw. Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Montage angezeigt worden ist.

14.3. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher, gravierender Mängel bis zur Beseitigung dieser Mängel verweigert werden. Die Abnahme kann auch durch schlüssige Handlung des Bestellers erfolgen. Ist der Montagegegenstand im

Wesentlichen funktionstüchtig und nutzt ihn der Besteller bestimmungsgemäß, so gilt der Montagegegenstand nach Ablauf eines Monats nach der ersten feststellbaren bestimmungsgemäßen Nutzung als vom Besteller abgenommen.

14.4. Bei Übernahme der Anlage ist vom Besteller und von Digi-ci ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Im Abnahmeprotokoll sind etwaige Mängel sofort anzuzeigen und zu bezeichnen. Ebenso müssen auch vom Besteller eventuell geforderte Veränderungen oder die Lieferung zusätzlicher Teile in dieses Protokoll aufgenommen werden.

14.5. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, wird Digi-ci die angezeigten Mängel innerhalb einer zumutbaren Frist auf ihre Kosten beseitigen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den Digi-ci nicht zu vertreten hat. Liegt ein von Digi-ci zu beseitigender Mangel vor, der unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers unerheblich ist, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, außer wenn Digi-ci die Pflicht zur Beseitigung ausdrücklich anerkannt hat.

15. Haftung der Digi-ci

Digi-ci haftet unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche des Bestellers nach Abnahme für Montagefehler, die innerhalb von 12 Monaten nach Montageende auftreten und nachweisbar auf ein Verschulden ihres Montagepersonals zurückzuführen sind, wie folgt:

15.1. Alle Montagefehler sind vom Besteller unverzüglich schriftlich zu rügen. Sie werden dann von Digi-ci in angemessener Zeit beseitigt. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Digi-ci die Kosten des Ersatzstückes. Digi-ci trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Digi-ci eintritt. Zumutbare Aus- und Einbautätigkeiten nimmt also der Besteller selbst vor. Bei unsachgemäßen und ohne Genehmigung der Digi-ci vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter erlischt die Haftung der Digi-ci. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Digi-ci Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

15.2. Sofern Digi-ci dem Besteller bei einer Montage, deren Ausführung Digi-ci nicht zugesagt hat, eigenes Personal zur Verfügung stellt, haftet Digi-ci nur für die ordnungsgemäße Auswahl der jeweiligen Personen.

15.3. Kann Digi-ci einen Mangel, zu dessen Beseitigung sie verpflichtet ist, nicht beseitigen oder kommt sie ihren Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen

Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

15.4. Digi-ci haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen haftet Digi-ci nur, soweit durch den einfachen Erfüllungsgehilfen Kardinalpflichten verletzt wurden. In jedem Fall haftet Digi-ci nur für den typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schaden. Soweit Digi-ci danach eine Schadensersatzpflicht trifft und soweit zulässig, ist ein Schadensersatzanspruch des Bestellers auf höchstens 10 % des Montagepreises beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Digi-ci oder von einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Digi-ci beruhen. Sollte deutsches Recht anwendbar sein auch für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz und bei Übernahme einer Garantie und arglistigem Verschweigen gem. §§ 444, 639, BGB.

15.5. Reise- und Versandkosten werden von Digi-ci in allen Fällen nur übernommen, wenn der Montagefehler schuldhaft, mindestens grob fahrlässig durch das Montagepersonal von Digi-ci verursacht wurde.

16. Haftung des Bestellers

16.1. Der Besteller haftet für sämtliche Sach- und Personenschäden, die das von ihm bereitgestellte Personal verschuldet. Ebenso haftet der Besteller für Schäden durch vom Besteller gestellte Konstruktionen, Materialien oder Software.

16.2. Der Besteller haftet dafür, dass sämtliches gemäß Ziffer 8 (Pflichten des Bestellers) von ihm zur Verfügung gestellte Material den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

16.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von Digi-ci montierten Maschine oder Anlage spätestens in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

16.4. Durch Verletzung von Mitwirkungspflichten des Bestellers bei Digi-ci entstandene Schäden und Zusatzkosten werden dem Besteller nachgewiesen und in Rechnung gestellt.

17. Rücktrittsrecht des Bestellers, Rücktrittsrecht der Digi-ci

17.1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Digi-ci die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Digi-ci.

17.2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

17.3. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit eine Verzögerung der Montage von Digi-ci grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist. Dabei gilt die Haftungsbeschränkung und -begrenzung in Ziffer 15 entsprechend.

17.4. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer 12 (Montagezeit), - sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Digi-ci erheblich einwirken - und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht Digi-ci das Recht zu, soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

17.5. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will Digi-ci vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

18.1. Erfüllungsort für die Zahlung ist Zug

18.2. Der Gerichtsstand ist stets Zug. Digi-ci ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

18.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Schweiz. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

19. Schlichtungsvereinbarung

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der World Intellectual Property Organization (WIPO), Schweiz in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.

20. Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Montagebedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser

Allgemeinen Montagebedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten